

Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde Heinrichs-Mäbendorf: Kirchhof Heinrichs, Friedhof Heiligenland und Friedhof Mäbendorf

Der Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Heinrichs-Mäbendorf hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 26.09.2022 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ruhefristen¹

Für die Friedhöfe in Heinrichs-Mäbendorf gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 30 Jahre,
2. für Kindergrabstätten (Erdgrab) 20 Jahre
3. für Urnenbestattungen 20 Jahre.

§ 2 Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1.		Grabberechtigungsgebühren	Euro
		Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan für die gesamte Ruhezeit der Erstbelegung.	
1.1		Erdwahlgrabstätte, je Grabstelle (1 Sarg und bis zu 2 Urnen ²)	950,00
1.2		Kindererdwahlgrabstätten, je Grabstelle	
		bis 12 Jahre	600,00
1.3		Urnengrabstätten	
	1.3.1	Urnwahlgrabstätten, je Grabstelle	460,00
	1.3.2	Urnereihengrabstätten, friedhofsgepflegt/ Kirchhof Heinrichs (einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger)	750,00

¹ Der Friedhofsträger kann, muss aber nicht vom Gesetz abweichende Ruhefristen festlegen, § 21 Absatz 3 FriedhG. Werden abweichende Ruhefristen beschlossen, bitte entsprechend anpassen.

² Gemäß § 29 Abs. 1 Satz 4 FriedhG dürfen je Erdwahlgrabstelle bis zu 2 Urnen bestattet werden, soweit eine Störung der Totenruhe bereits Bestatteter ausgeschlossen ist. Der Friedhofsträger kann die Anzahl der Urnen auf eine Urne beschränken.

	1.3.3.		Grabstelle in Urnengemeinschaftsgrabstätten auf die Dauer der Ruhezeit einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger	
		1.3.3.1	Urnenreihengrabstätten/ UGA Friedhof Heiligenland (mit Namensnennung durch den Friedhofsträger)	600,00
		1.3.3.2	Urnengrabstätte in einer Stelengrabanlage (ohne Namensnennung)	950,00
1.4			Reservierungen / Verlängerungen	
	1.4.1		Reservierungen Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen 1.1., 1.2. und 1.3.ff. erhoben.	
	1.4.2		Verlängerungen Bei Bestattungen auf einer Wahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht und zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich ist, ebenso wie bei sonstigen Verlängerungen eines Rechtes an einer Grabstätte werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben	
		1.4.2.1	Erdwahlgrabstätte	36,00
		1.4.2.2	Kinderwahlgrabstätte	30,00
		1.4.2.3	Urnenwahlgrabstätte	23,00
2.			Friedhofsunterhaltungsgebühr (je Jahr und je Grabstelle, für die ein Nutzungsrecht besteht)	entfällt
3.			Bestattungsgebühren¹	entfällt
4.			Verwaltungsgebühren	
	4.1		Zulassung von Gewerbetreibenden (Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)	
		4.1.1	Zulassung von Gewerbetreibenden einmalig / für 1 Jahr	20,00
		4.1.2	Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre	50,00
	4.2		Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vorgang	65,00

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

§ 3 Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Säubern, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

D. S.

Erfurt, den 18.04.23



Amtsleiterin/Amtsleiter
